

Antrag

der Abgeordneten Nicole Bauer, Katja Suding, Daniel Föst, Grigorios Aggelidis, Renata Alt, Christine Aschenberg-Dugnus, Jens Beeck, Dr. Jens Brandenburg (Rhein-Neckar), Mario Brandenburg (Südpfalz), Dr. Marco Buschmann, Britta Katharina Dassler, Hartmut Ebbing, Dr. Marcus Faber, Otto Fricke, Thomas Hacker, Peter Heidt, Katrin Helling-Plahr, Markus Herbrand, Katja Hessel, Dr. Christoph Hoffmann, Reinhard Houben, Ulla Ihnen, Olaf in der Beek, Gyde Jensen, Dr. Marcel Klinge, Daniela Kluckert, Pascal Kober, Carina Konrad, Konstantin Kuhle, Alexander Graf Lambsdorff, Ulrich Lechte, Michael Georg Link, Frank Müller-Rosentritt, Dr. Martin Neumann, Dr. Stefan Ruppert, Matthias Seestern-Pauly, Frank Sitta, Dr. Hermann Otto Solms, Bettina Stark-Watzinger, Dr. Marie-Agnes Strack-Zimmermann, Benjamin Strasser, Michael Theurer, Stephan Thomae, Dr. Florian Toncar, Dr. Andrew Ullmann, Gerald Ullrich, Nicole Westig, Johannes Vogel (Olpe) und der Fraktion der FDP

Frauenhäuser als Teil des staatlichen Schutzauftrages wahrnehmen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Nach Dunkelfeldstudien ist jede dritte Frau in Deutschland mindestens einmal in ihrem Leben von Gewalt betroffen. Häufig wird die Gewalt im eigenen häuslichen Umfeld, vom Partner oder Ex-Partner ausgeübt. Die aktuellen Zahlen der Kriminalstatistischen Auswertung zu Partnerschaftsgewalt 2018 des Bundeskriminalamtes verzeichnen 114.393 zur Anzeige gebrachte Fälle von versuchter und vollendeter Gewalt (Mord und Totschlag, Körperverletzungen, Vergewaltigung, sexuelle Nötigung, sexuelle Übergriffe, Bedrohung, Stalking, Nötigung, Freiheitsberaubung, Zuhälterei und Zwangsprostitution) gegenüber Frauen; 122 Frauen wurden getötet. Sie machen, ähnlich wie im Vorjahr (2017: 113.965) knapp 82 Prozent der Fälle aus. Viele dieser Frauen suchen Schutz und Zuflucht im Frauenhaus, deren Ausstattung ist in Deutschland jedoch unzureichend.

Insgesamt gibt es bundesweit etwa 6.800 Frauenhausplätze, verteilt auf ca. 360 Frauenhäuser. Die regionale Verteilung ist dabei sehr unterschiedlich. Das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, auch bekannt als Istanbul-Konvention, der sich Deutschland verpflichtet hat und die am 11. Februar 2018 in Deutschland in Kraft trat, empfiehlt in Artikel 23 Nr. 135 „eine sichere Unterkunft für Frauen in Frauenhäusern (...), die auf alle

Regionen verteilt sind und eine Familie pro 10.000 Einwohner aufnehmen können“ (www.gewaltfrei-stmk.at/files/content/downloads/2015/sonstige/Istanbul%20Konvention%20Text%20und%20Er%C3%B6rterungen.pdf). Daraus ergeben sich 2,5 Plätze pro 10.000 Einwohner als ausreichende Anzahl von Frauenhausplätzen und somit eine Bedarfsgröße von 21.400 Plätzen bei einem aktuellen Defizit von rund 14.600 Plätzen. In der Realität bedeutet dies, dass momentan im Schnitt jede zweite hilfesuchende Frau abgewiesen wird.

Wie der Wissenschaftliche Dienst des Bundestages in seinem Gutachten vom Mai 2019 feststellt, sind Frauenhäuser bundesweit überlastet (www.bundestag.de/resource/blob/648894/7fe59f890d4a9e8ba3667fb202a15477/WD-9-030-19-pdf-data.pdf, S. 4). Ihre Finanzierung ist nicht einheitlich geregelt, sondern ist ein „Zusammenspiel verschiedener bundes- und landesrechtlicher Regelungen – zum Teil als institutionelle oder als Projektförderung, zum Teil als individuelle Unterstützungsleistung für die betroffenen Frauen“ (ebd., S. 7). Da sich Rechtsvorschriften und Finanzierungsbeiträge regional stark unterscheiden, kann hier keineswegs von „gleichwertigen Lebensverhältnissen“ die Rede sein. Eine Finanzierung über Leistungsansprüche nach dem Sozialgesetzbuch (SGB II, SGB XII) führt beispielsweise dazu, dass manche Frauen wie z. B. EU-Bürgerinnen, Studentinnen, Auszubildende und Asylbewerberinnen von der Hilfe ausgeschlossen sind oder sie nur beschränkt in Anspruch nehmen können.

Zudem macht häusliche Gewalt nicht an den Ländergrenzen halt. Die Unterschiede zwischen den Ländern hinsichtlich der Finanzierung von Frauenhausplätzen führt jedoch in der Praxis aktuell zu großen Problemen. Die Inanspruchnahme eines Frauenhausplatzes in einem anderen Bundesland als in dem, in dem man gemeldet ist, ist äußerst kompliziert, mitunter sogar unmöglich. Bisweilen ist eine wohnortferne Unterbringung in einer Schutz Einrichtung jedoch aus Sicherheitsgründen für betroffene Frauen notwendig. Der im September 2018 ins Leben gerufenen Runde Tisch „Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“ hat auch nach drei von fünf geplanten Sitzungen keinen Vorschlag zur gleichwertigen Regelung der Kostenerstattung in den Bundesländern gemacht. Auch ist es derzeit Frauen aus EU-Mitgliedsländern ohne festen Wohnort in Deutschland nicht möglich, in einem Frauenhaus aufgenommen zu werden, da die Finanzierung hier nicht geregelt ist – sie werden in der Folge stets abgewiesen.

Mit dem Bundesinvestitionsprogramm „Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“ finanziert der Bund in den kommenden Jahren 2020 bis 2023 insgesamt 120 Millionen Euro in den Aus-, Um- und Neubau sowie die Sanierung von Frauenhäusern und Fachberatungsstellen. Schon jetzt ist die personelle Ausstattung dieser Hilfseinrichtungen nicht ausreichend. Mit der Schaffung zusätzlicher Plätze sowie einem erweiterten Angebot beispielsweise für Frauen mit Behinderung muss auch eine personelle Aufstockung einhergehen, um eine adäquate Betreuung, Beratung und Begleitung gewährleisten zu können.

Das Recht auf körperliche Unversehrtheit gilt nicht nur für Frauen. Auch von häuslicher Gewalt betroffene Kinder und Männer müssen Schutz in entsprechenden Hilfseinrichtungen finden. Wie die kriminalstatistische Auswertung zu Partnerschaftsgewalt des Bundeskriminalamtes zeigt, erfahren etwa 20 Prozent der Männer Gewalt in Partnerschaften. Es ist daher bei allen Überlegungen zur Verbesserung der Situation der Frauenhäuser stets auch zu berücksichtigen, inwiefern auch Kinder von betroffenen Frauen in Schutz Einrichtungen mit untergebracht werden können und welche Bedarfe und Möglichkeiten es gibt, auch für Männer, die häusliche Gewalt erlebt haben, ein entsprechendes Schutzangebot zu schaffen.

- II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,
1. die Istanbul-Konvention umzusetzen und den daraus entstehenden Verpflichtungen zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt im Allgemeinen sowie zur Sicherstellung von Plätzen in Frauenhäusern und anderen Schutzeinrichtungen nachzukommen, indem sie auf die Schaffung von Frauenhausplätzen in den Ländern hinwirkt;
 2. in den nächsten sechs Jahren in Abstimmung mit den Bundesländern und Kommunen eine nach Art. 23 Nr. 135 ausreichende, regional verteilte sowie an den tatsächlichen Bedarfen orientierte Anzahl an Frauenhausplätzen zur Verfügung zu stellen;
 3. zeitgleich zum Ausbau der Frauenhäuser in Abstimmung mit den Ländern darauf hinzuwirken, dass auch die Anzahl des ausgebildeten Personals in den Schutzeinrichtungen in dem Maße steigt, um dafür Sorge zu tragen, dass den Bedürfnissen aller Opfer im Hinblick auf verfügbare Zufluchtsorte und spezialisierte Hilfe entsprochen wird;
 4. im Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend eine bundesweite Koordinierungsstelle zu schaffen, die in Abstimmung mit den Ländern die Entwicklung und Durchsetzung einer wirksamen und nachhaltigen nationalen Gesamtstrategie zur Prävention und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen verantwortet, innerhalb der Schutzeinrichtungen wie Frauenhäuser und Übergangswohnungen eine wesentliche Rolle spielen;
 5. eine externe und unabhängige Monitoring-Stelle einzurichten, die sowohl eine fundierte Analyse von Zahlen und Daten, Bedarfen und Zielgrößen zur Umsetzung der Istanbul-Konvention und der Situation von Frauenhäusern vornimmt sowie im weiteren Verlauf für eine systematische Evaluierung und die Berichterstattung zuständig ist;
 6. dabei eng mit verschiedenen Verbänden wie der Frauenhauskoordinierung, dem Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe, der Zentralen Informationsstelle Autonomer Frauenhäuser u. a. zusammenzuarbeiten und deren Expertise zu nutzen;
 7. in Abstimmung mit den Bundesländern und Kommunen schnellstmöglich eine bundesweit gleichwertige Regelung für die Kostenerstattung vorzuschlagen und auf deren Umsetzung hinzuwirken;
 8. bei der Form der Finanzierung darauf zu achten, dass diese allen von Gewalt betroffenen Frauen den Zugang zu Hilfe und Schutzeinrichtungen uneingeschränkt ermöglicht;
 9. bei allen Überlegungen die besonderen Bedarfe, auch im Hinblick auf geschultes oder Fach-Personal, von vulnerablen Gruppen wie Frauen mit Behinderungen oder Frauen mit Fluchthintergrund sowie Frauen, die mit Kindern ins Frauenhaus fliehen, zu berücksichtigen;
 10. die Bedarfe von Unterstützungsangeboten und Schutzeinrichtungen für von Gewalt betroffene Männer zu eruieren und erforderliche Maßnahmen daraus abzuleiten.

Berlin, den 10. Dezember 2019

Christian Lindner und Fraktion

